künftigen Präsidenten des Oberlandesgerichts den hiesigen Oberstaatsanwalt Lagemann. — Dem am 18. Febr. wieder zusammengetretenen Landtage wurde unter andern Vorlagen auch die wegen des anhalt-bernburger Allodialnachlasses gemacht.

Wien, 20. Februar. (Deb.) Die Reise Sr. Majestät nach Pesth dürfte durch den Trauerfall in der a. h. Familie sich bis Anfang März verzögern. Die Eidesleistung der ungarischen Minister wird demzufolge allem Anscheine nach in Wien und nicht in Ofen stattfinden. Ihre Ernennung ist erfolgt, und dürfte die neue ungarische Regierung in der Sonnabendsitzung dem Reichstage vorgestellt werden. — Graf Andrassy, der ungarische Ministerpräsident, hat heute Mittag den Eid der Treue in die Hände Sr. Majestät niedergelegt. Von ungarischer Seite befanden sich bei dieser Feierlichkeit der Vicekanzler, Herr v. Karolyi, und Hofrath Bartos, an der Seite des Monarchen. Graf Andrassy wird morgen jedenfalls noch hier verweilen. — In den Ministerien des Handels und der Finanzen sind Commissionen niedergesetzt worden, um die Angelegenheiten auszuscheiden, welche künftighin in das Ressort der betreffenden ungarischen Minister gehören werden. — Bezüglich der Haltung der Polen liegen uns heute mehrere Nachrichten vor: Die „Gazeta Narodowa" erfährt, daß die polnischen Theilnehmer an der Slawenconferenz es waren, welche bewirkten, daß slawische Vertreter aus Ungarn zu den Berathungen nicht zugezogen wurden. Dieselben behaupteten den Standpunkt, daß man sich in den Ausgleich, welchen der Monarch mit Ungarn abgeschlossen hat, nicht einmischen dürfe, und daß man sich noch weit weniger um die innere Constituirung der Länder der ungarischen Krone kümmern dürfe. Dies ist eine häusliche Angelegenheit der ungarischen Völker, welche durch die Einmischung eines Dritten nur erschwert würde.

— (W. J.) Mit der Leitung des Staatsministeriums ist Sectionschef v. Schloßer betraut worden. Freiherr v. Beust hat sich dem Vernehmen nach die Verfassungsangelegenheiten vorbehalten.

— (Deb.) Feldmarschall Heß ist infolge einer Erkältung, die er sich bei dem Leichenbegängnisse des Marschalls Wratislaw zugezogen hat, lebensgefährlich erkrankt. — Die Creditanstalt hat gemeinsam mit dem Bankhause Rothschild den ganzen Betrag der zu emittirenden Prioritätsobligationen der böhmischen Westbahn übernommen.

— Die neuen Gerichtseinrichtungen haben in den Beamtenkreisen Besorgnisse hervorgerufen, welche auch in den öffentlichen Blättern ihren Ausdruck fanden. Die „Wiener Abendpost" bezeichnet diese Besorgnisse theils als verfrüht, theils als unbegründet. Verfrüht, weil die in einigen Kronländern eingeführten neuen Einrichtungen nur provisorische Verfügungen sind, daher die Frage der Verbesserung der Justizbeamten jenem Momente vorbehalten bleiben muß, wenn auf verfassungsmäßigem Wege auf Grund der neuen Gesetze ein neuer Gerichtsorganismus ins Leben tritt; unbegründet, weil die Regierung bis jetzt an dem von der Gerechtigkeit und Humanität gebotenen Grundsatze festgehalten: daß ein definitiv angestellter Beamter, wenn er bei einer Aenderung im Organismus im activen Dienste verbleibt, an den bis dahin genossenen nicht onerosen Bezügen keine Einbuße erleiden soll.

Innsbruck, 20. Februar. (W. Bl.) 23 Abgeordnete der Rechten in der heutigen Sitzung des Landtags stellten den Antrag: Seine Majestät zu bitten, die Durchführung der Verordnung vom 28. Decbr. 1866 bis nach erfolgter verfassungsmäßiger Behandlung derselben zu sistiren. Der Antrag wird einem Comité übergeben.

Prag, 20. Februar. (W. Bl.) Die Generalversammlung der Buschtiehrader Eisenbahnactionäre zahlt gleich wie im Vorjahre an Dividenden und halbjährigen Interessen 39 Gulden per Actie und 25 Gulden 87 Kreuzer per Genußschein und verzichtet auf die Erhebung von 66,000 Gulden Kriegsentschädigung. Statthaltereirath Weber dankt namens der Regierung.

München, 20. Februar. (N.-C.) Die Abgeordnetenkammer beharrte in Bezug auf das Ausgleichungsgesetz gegen vier Stimmen auf ihrem frühern Beschlusse und lehnte auch die beiden Anträge der Kammer der Reichsräthe ab. (Die Reichsrathskammer beabsichtigt nämlich, auch über die Vergütung künftiger Verpflegung feindlicher Truppen und Transportfuhren solcher Truppen und feindlicher Requisitionen an Naturalien jetzt schon im Voraus Bestimmung zu treffen.) Zu Anfang der Sitzung beantwortete der Staatsminister des Innern eine Interpellation, welche von dem Abg. Dr. Edel schon vor längerer Zeit gestellt worden war, mit folgenden Worten:

„Meine Herren! Die Interpellation, welche der Abg. Dr. Edel in der 16. Sitzung vorgetragen hat, knüpft an die Kammerverhandlungen vom 27. Juni 1865 an, in welchen ein Antrag des Abg. Völk wegen Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes in modificirter Weise angenommen worden ist. Konnte der bezügliche Antrag der hohen Kammer wegen inzwischen eingetretenen Landtagsschlusses nicht mehr zum Gesammtbeschlusse beider Kammern erhoben werden und deßhalb auch eine allerhöchste Bescheidung nicht erfahren, so hat doch die Staatsregierung die Frage der Organisation der Verwaltungsrechtspflege nicht aus dem Auge verloren. Ueberblicken Sie aber in den Ihnen eben vorliegenden Gesetzentwürfen die legislatorische Aufgabe, welche den Verwaltungsministerien in den letzten zwei Jahren und insbesondere der sechsmonatlichen Function der Mehrzahl der jetzigen Verwaltungsminister zu bewältigen oblag, und werden Sie ohne Zweifel zugeben, daß die bis jetzt eingebrachten Gesetzentwürfe ihrer Dringlichkeit wegen den Vorrang beanspruchen durften, — so wird es Sie kaum Wunder nehmen dürfen, daß eine so tief gehende Reform des Verwaltungsorganismus in den einschlägigen Fachministerien nicht gleichzeitig mit jenen legislatorischen Arbeiten beschäftigt werden konnte. Inzwischen haben Se. Majestät der König die allerhöchste Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß dieser Gegenstand auf Grund der mit ähnlichen Einrichtungen anderwärts gemachten Erfahrungen in reifliche und eingehende Erwägung gezogen werde, — und ich kann Ihnen, meine Herren, die Versicherung geben, daß die Staatsregierung die bezüglichen Einleitungen sofort mit dem ganzen Eifer, welchen diese hochwichtige Frage verdient, in Angriff nehmen werde." (Einzelne Bravorufe).

Gegen das Ende der Sitzung motivirte Frhr. v. Stauffenberg seinen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe, indem er mittheilte, daß erst neulich der greise Mittermaier seine Anerkennung wegen des von ihnen gethanen Schrittes den Unterzeichnern habe ausdrücken lassen. Aus einer Statistik der Todesurtheile ergebe sich, daß von 1849—1857 deren 427 gefällt und 65 vollzogen worden sind, daß also auf jedes dieser Jahre 41 Todesurtheile und 8 Hinrichtungen treffen; in den Jahren 1857 bis 1861 seien 86 Todesurtheile gefällt und 17 vollzogen worden, wonach auf jedes Jahr 21 Verurtheilungen und 4 Hinrichtungen treffen. Um wie viel sonach die Praxis sich auch gebessert habe, so sei doch eine wirkliche Besserung nicht eingetreten, weil die neue Gesetzgebung viel mehr mit dem Tod bedrohe, als die alte. Der Redner schildert dann den Geschäftsgang nach einem gefällten Todesurtheile, wo der Staatsanwalt, der seither Partei war gegen den Verurtheilten, über dessen Begnadigung zu begutachten habe, und macht dabei einige sehr scharfe Aeußerungen über das System der jetzigen Justizverwaltung, welche die Omnipotenz der Staatsanwaltschaft erstrebe und die Inamobilität der Richter verläugne. (Lautes Bravo!) Dieses staatsanwaltschaftliche Gutachten gehe ins Justizministerium, und hier beginne die alte verworfene Procedur ohne Vertheidiger, ohne Zeugen, geheim und schriftlich, ob das gefällte Urtheil wirklich vollzogen werden solle. Inzwischen hänge der Verurtheilte Wochen, Monate lang zwischen Leben und Tod, und darin, in diesem Nachverfahren, liege eine Verschärfung, die gegen die Humanität sei. Der Redner schließt mit erhobener Stimme unter Hinweis auf Art. 3 § 139 der Grundrechte des deutschen Volkes, welcher die Todesstrafe abschaffte, und will, daß die Kammer auf diesen „alten Rechtszustand" zurückgreife (Vereinzelte Bravos). Der Ministerialcommissar Dr. Heinzelmann erklärt in Abwesenheit des (zum Vortrag beim Könige abgerufenen) Justizministers, daß heute, wo nicht die Sache des Antrags, sondern blos dessen Zulassung zur Verhandlung beschlossen werde, wenigstens von der Regierung nicht näher werde darauf eingegangen werden; wegen der Angriffe auf den Justizminister müsse diesem selbst die Erklärung vorbehalten bleiben.— Der Antrag des Abg. Dr. Edel auf Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, über den im Ministerrathe berathen wurde, soll Anlaß zu einer Meinungsverschiedenheit unter den Ministern gegeben und eine Art Ministerkrisis herbeigeführt haben. Die dem Antrage ungünstige Anschauung des Justizministers v. Bomhard soll an maßgebender Stelle durchgedrungen sein, worauf sämmtliche Ressortminister außer Bomhard ihre Entlassung gegeben hätten. Es wird jedoch versichert, daß Hoffnung gegeben sei, die bestehenden Differenzen ausgleichen zu können. Eine Entscheidung hierüber ist jedoch noch nicht erfolgt. Sicher ist, daß Fürst Hohenlohe seine Entlassung nicht eingereicht hat. — Das Entlassungsgesuch des Oberststallmeisters Grafen Holnstein, dem rein persönliche Motive zu Grunde liegen, ist nicht angenommen worden.

— Das in voriger Nummer erwähnte Dementi der „Bayer. Ztg." bezüglich einer angeblichen Depesche des Fürsten v. Hohenlohe an den Grafen v. Bismarck in Sachen der künftigen Stellung der Standesherren lautet: „Wir haben bereits das Gerücht, unser Staatsminister des Aeußern habe unmittelbar vor seiner Abreise zur Stuttgarter Conferenz bei Graf v. Bismarck über die Stellung der deutschen Standesherren im Norddeutschen Bunde angefragt, als vollkommen grundlos erklärt. Später fanden wir das Gerücht in der Weise wiederholt, daß die Anfrage durch Fürst v. Hohenlohe nicht direct, sondern durch eine Mittelsperson erfolgt sei. Wir hielten auch diese Version durch unsre frühere Erklärung so direct widerlegt, daß wir uns nicht veranlaßt fanden, auf die Sache zurückzukommen. Die Zeitung „Europe" vom 18. Februar nun erklärt dieses unser Schweigen als Zugeständniß und bringt uns ihre freundlichen Glückwünsche zu unserm „Talente in Abfassung von Berichtigungen". — Es war bisher nicht üblich, bei Erklärungen über Gerüchte in der Presse die Förmlichkeiten eines Notariatsactes zu beobachten oder die Grundsätze unsers Civilproceßes anzuwenden. Für die Bedeutung solcher Erklärungen schienen uns vielmehr bis jetzt die allgemeinen Grundsätze der grammatischen und logischen Interpretation und neben diesen die Grundsätze der Wahrheit, der Selbstachtung, der Ehre maßgebend. Wer uns zugeben muß, daß der Mann, welcher, nachdem er einen Brief dictirt oder sonst veranlaßt hat, erklärt, die Nachricht, daß er diesen Brief geschrieben, entbehre jeden Grundes — daß dieser Mann ganz einfach gelogen hat, der wird uns Recht geben, daß wir keinen Anlaß hatten, nach der ersten Lüge auch noch die zweite Lüge zu berichtigen. Die böswillige Lüge in jenem Gerüchte liege darin, daß dem Standesherrn Fürsten v. Hohenlohe vorgeworfen wird, seine Haltung als bayerscher Minister davon abhängig zu machen, ob die Frage seiner Stellung als Standesherr in diesem oder jenem Sinne entschieden werde, oder seine Stellung als Minister dazu zu benutzen, um diese Privatangelegenheit günstig zu wenden. Diese Lüge war es, die wir kennzeichnen wollten, und diese findet sich in dem zweiten Gerücht ebenso wie in dem ersten."

Darmstadt, 19. Februar. Eine Haussuchung, die die Ermittelung des Verfassers der Schilderungen hessischer Zustände in „Unsre Zeit" zum Zweck hatte, soll beim Oberappellationsgerichtsrath Röllner stattgefunden haben. — Durch das „Mainzer Abendblatt" erfahren wir, daß die gesammte katholische Geistlichkeit des Großherzogthums eine Vorstellung an den Großherzog gerichtet hat, in welcher sie demselben um seinen Schutz bittet gegen die „Beleidigungen" und „Beschimpfungen", welcher der in Darmstadt erscheinende „Gustav-Adolphkalender" durch „Verdächtigungen" und „Verleumdungen" gegen sie ausstößt. Die in der Petition erwähnten Verleumdungen bestehen hauptsächlich in den Anschuldigungen, welche gegen die Gesellschaft Jesu erhoben werden.

— (Fr. J.) Die Andeutungen über unsre militärischen Verhältnisse entbehren der Begründung. Es ist bis jetzt überhaupt noch nicht entschieden, ob unsre Division in zwei Theile getrennt wird, und viel weniger festgesetzt, welche Truppentheile künftig der norddeutschen Armee zugetheilt werden. Daß im Falle der Ausscheidung des oberhessischen Contingents, dieses etwa aus einer Brigade bestehen wird, ist wohl richtig, da diese Leistung nach preußischen Einrichtungen der Bevölkerungszahl Oberhessens entspricht.

Karlsruhe, 20. Februar. Die „Karlsruher Zeitung" befürwortet den Abschluß einer den nationalen Bedürfnissen und Ansprüchen genügenden Verbindung zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten.

* **Paris**, 20. Februar. Der „Abend-Moniteur" knüpft in seinem Bülletin an die Darlegung der Lage des Kaiserreiches an und sagt: Frankreich sei stark genug, um die Schwäche keines Nachbarn zu wünschen; es sei überzeugt, daß das Princip der Solidarität überall an die Stelle des egoistischen, exclusiven Geistes der frühern Zeiten treten müsse. Frankreich glaube, daß der Fortschritt jeder einzelnen Nation allen übrigen zu Gute komme, und daß die allgemeinen Interessen über die besondern das Uebergewicht haben müssen. Diese civilisatorische Idee durchdringe und bestimme die Beziehungen der kaiserlichen Regierung zu den fremden Mächten.

— Das neue Preßgesetz besteht im Entwurfe aus 17 Artikeln, von denen der „Köln. Ztg." im Wesentlichen die einzelnen Bestimmungen vorliegen. Art. 1 schafft die vorherige Erlaubniß, um ein Blatt herausgeben zu dürfen, ab; Art. 2 hebt die Caution für Blätter, die in den Departements der Seine, Seine und Oise, Seine und Marne und Rhone, so wie in den Arrondissementsorten von mehr als 100,000 Einwohnern erscheinen, auf 80,000 Frcs., für Städte von 50,000 bis 100,000 Einwohnern auf 40,000 Frcs. und für alle noch kleinern auf 25,000 Frcs.; Art. 3 enthält die Bestimmungen über die vorherige Anzeige des Titels, Eigenthümers, Druckers und Geranten eines neuen Blattes; Art. 4 hebt die Strafen wegen Vergehen gegen das Gesetz von 1852 über die vorher einzuholende Erlaubniß auf; Art. 5 enthält die Stempelbestimmungen: Blätter von 72 Quadratdecimetres und darüber zahlen in den Departements der Seine, Seine und Oise und Seine und Marne 4, die Blätter in allen andern Departements 2 Centimes; die Blätter über 72 Decimetres zahlen auf je 10 weitere 1 oder 2 Centimes; Art. 6 erklärt die belletristischen und landwirthschaftlichen Blätter, die nicht mehr als dreimal in der Woche erscheinen, stempelfrei; Art. 7 legt allen Blättern die Verpflichtung auf, Nummern im Parket zu deponiren; Art. 9 hebt die Unverletzlichkeit von Abgeordneten für Preßproceße auf; Art. 10 verbietet bei 1000—5000 Frcs. Strafe die Veröffentlichung eines Artikels durch Personen, welche ihrer politischen oder bürgerlichen Rechte verlustig erklärt oder denen die Betretung des französischen Gebietes verboten ist; Art. 11 handelt von den Formalitäten bei Verfolgungen; Art. 12 bestimmt, daß in Preßprocessen, wo Gefängniß und Geldstrafen angesetzt sind, nur Geldstrafe ausgesprochen werden soll; diese Geldstrafe aber soll für Blätter, welche Caution zu stellen haben, vom Zwanzigstel als Minimum bis zur Hälfte der Caution als Maximum gehen können, bei nicht cautionspflichtigen Blättern von 500—10,000 Frs.; Art. 463 des Strafgesetzes über mildernde Umstände ist in Preßsachen nicht zulässig; Art. 14 bestimmt, daß eine Verurtheilung wegen Preßverbrechen ohne Weiteres die Suspendirung des Blattes nach sich zieht; im Wiederholungsfalle kann bei einem Preßvergehen das Zuchtpolizeigericht das Blatt auf 14 Tage bis 4 Wochen suspendiren, im zweiten Wiederholungsfalle 2 bis 6 Monate; Suspendirung oder Unterdrückung kann auch schon bei der ersten Verurtheilung erfolgen, wenn Provocation, wie in Art. 86, 87 und 91 des Strafgesetzes vorgesehen, vorliegt; Art. 15 ermächtigt zu provisorischer Ausführung des Urtheils ungeachtet des Appells; Art. 17 setzt alle Gesetzesbestimmungen außer Kraft, welche dem neuen Gesetze entzogen sind. — Im gesetzgebenden Körper wurden am 19. d. die neun Gesetzentwürfe nebst den Motiven vorgelegt, wovon fünf Localinteressen, der sechste den algierschen Handel, der siebente die Revision von Processen, der achte die Naturalisation und der neunte den technischen Unterricht betrifft. In dem Gesetzentwurfe über ein neues Naturalisationsgesetz sind die Bestimmungen, um Franzose zu werden, viel leichter gemacht, als es früher der Fall war. Früher konnte man erst Franzose werden, nachdem man während zehn Jahre im Besitze der bürgerlichen Rechte gewesen war; heute genügen drei Jahre. Die Hauptbestimmungen des Projectes sind folgende: Jeder Fremde, der die Ermächtigung zum Domicil in Frankreich erhalten und drei Jahre in diesem Lande gewohnt hat, kann aller Rechte eines französischen Bürgers theilhaftig werden; als in Frankreich wohnend werden Die erachtet, welche sich im Auslande infolge einer Mission oder eines Amtes befinden, das ihnen die französische Regierung anvertraut hat. Der Termin von drei Jahren Aufenthalt in Frankreich kann, wie auch früher, auf ein Jahr zu Gunsten der Fremden reducirt werden, welche Frankreich außerordentliche Dienste geleistet oder große industrielle oder landwirthschaftliche Etablissements gegründet haben. Unter der Republik von 1848 war die Naturalisation noch viel leichter. Damals genügte es, sich zur Naturalisation zu melden, um sofort Franzose zu werden. Eine große Anzahl Fremder, besonders viele Deutsche, wie Dr. Oppert, Königswarter (früher Deputirter), Savoie, Williams ꝛc., benutzten damals die Gelegenheit, um Franzosen zu werden.

Brüssel, 19. Februar. (Nat.-Z.) In der heutigen Sitzung der Abgeordnetenkammer brachte Hr. Couvreur (äußerste Linke) seinen Antrag behufs Beschleunigung resp. Wiederaufnahme der Berathungen über die Revision der Wahlgesetzgebung ein. Bekanntlich drang Hr. Dechamps schon in 1864 auf diese Reform. Ende 1865 brachte Hr. Guillery einen neuen Vorschlag ein, nachdem der erstbezeichnete Antrag unerledigt geblieben war. Nun trat (Januar 1866) die Regierung mit einem weit beschränktern Vorschlage hervor, welcher bereits zugleich mit dem Entwurfe Guillery's theilweise durchberathen war, als die parlamentarischen Ferien die Verhandlungen unterbrachen. Seitdem wurde die Angelegenheit nicht wieder erwähnt. Hr. Couvreur behauptete zur Motivirung seines Antrags: die Regierung habe schon zu lange diese wichtige Angelegenheit ruhen lassen. Die Vorgänge im Auslande haben die Opportunität der Wahlfrage mehr herausgestellt und das Land in eine gefährliche Lage gebracht, aus welcher dasselbe nur durch die Wahlreform gerettet werden könne. Durch die Organisation des neuen Nordbundes wurde das allgemeine Stimmrecht eingeführt. In England werde das Toryministerium der öffentlichen Meinung nachgeben oder zurücktreten müssen. In Frankreich selbst, wo das allgemeine Stimmrecht seit längerer Zeit besteht, sei die Regierung genöthigt, das Vereinsrecht und die Gesetzgebung zu erweitern. Der Finanzminister, der diesen Befürchtungen nur im Vorübergehen entgegentrat, suchte dagegen darzuthun, daß die jetzigen der Kammer unterbreiteten Gesetzentwürfe weit mehr als die Wahlreform der schleunigen Erledigung bedürfen. Und die Verhandlungen über diese Gegenstände würden außerdem weit über den 19. März hinausgehen, welches Datum von Hrn. Couvreur für die Aufnahme der Wahldiscussion vorgeschlagen war. Nachdem zwei Mitglieder der parlamentarischen Rechten trotzdem den Antrag Couvreur's unterstützt hatten, erklärte der Finanzminister, daß, wenn auch gewisse Mitglieder der Versammlung auf die Einführung des allgemeinen Stimmrechts hinarbeiten, die Regierung dazu nie mitwirken werde. Schließlich beantragte der Minister, das Datum der Wahlberathungen nach den Osterferien festzustellen. Die Versammlung faßte schließlich mit 50 gegen 48 Stimmen den Beschluß, die Wahlberathungen dem Antrage des Hrn. Couvreur gemäß am 19. März wieder aufzunehmen. — Der Minister des Auswärtigen legte einen Theil der auf die Schelde-Angelegenheit bezüglichen Schriftstücke auf den Tisch des Hauses nieder.

— (Fr. J.) Für heute Nachmittag war eine großartige Arbeiterdemonstration vor dem Palast der Nation angesagt, und Maueranschläge forderten das Volk auf, nach dem Vorgang des englischen zu demonstriren. Zur gegebenen Stunde erschien auch nicht eine Blouse. Der Bürgermeister Brüssels hatte einfach den Organisator der Demonstration diesen Morgen in sein Cabinet entboten, und eine kurze Unterhaltung genügte, um jede Bewegung zu beseitigen; der beste Beweis, daß keine wirkliche Agitation besteht.

Florenz, 18. Februar. Nach einer Meldung des „Nuovo diritto" hat Graf Langrand-Dumonceau Florenz verlassen und ist nach Brüssel zurückgereist.

— (N.-Z.) Das Wahlmanifest der Opposition ist von 77 Mitgliedern der aufgelösten Kammer unterzeichnet, denen sich nachträglich noch 11 weitere Unterschriften angeschlossen haben. Die Kammer zählt im Ganzen 493 Mitglieder, von denen indessen nie mehr als die Hälfte anwesend ist, die Majorität, welche die dem Ministerium feindliche Tagesordnung annahm, zählte 136 Stimmen; dagegen stimmten 104, so daß an dieser entscheidenden Sitzung sogar nur 240 Abgeordnete sich betheiligten. Im Wahlmanifest erheben nun die Abgeordneten der Opposition Berufung an ihre Wähler von 1865. Sie finden das Gesetz über die Auflösung der religiösen Corporationen bedroht durch den Scialoja'schen Entwurf, der „den unheilvollen Charakter einer Zurücknahme habe und jenes Gesetz in seinen wichtigen volkswirthschaftlichen und bürgerlichen Resultaten vernichten wollte". Sodann erheben sie bittere Klagen über die schlechte Finanzwirthschaft der Regierung, gegen welche die Opposition seit sechs Jahren angekämpft habe; niemals habe die Regierung zu rechter Zeit die Budgets vorgelegt, niemals definitive Rechnungsvorlagen gemacht, welche das Geheimniß der schlechten Verwaltung an den Tage bringen und die Nothwendigkeit von Reformen darthun konnten. Das Cabinet habe auf den Tadel, der ihm geworden, mit der Auflösung des Abgeordnetenhauses erwidert; aber es werde ihm nicht gelingen, die Wähler zu berücken. Die Unterzeichner fordern Gewissensfreiheit und Gleichheit der Culte, sie wollen nicht die Begünstigung des mit Privilegien bewaffneten Episkopats, der da drohe, noch schlimmern Usurpirungen nachzujagen; sie nennen dies „eine, vom politischen wie religiösen Standpunkte aus betrachtet, gleich verderbliche Oligarchie, die nicht in den Grenzen ihres Kirchenamtes sich bescheide, sondern fort und fort in die Staatsangelegenheiten übergreife". Sie wollen den Staat nicht in Gefahr bringen, indem die Knechtschaft im Bereich der Kirche aufrecht erhalten werde, kurz, sie wollen nicht, „daß der Staat vor dem politischen Pontificate auf die Knie fällt, das seine Blitze schleudert und Italien seine Hauptstadt vorenthält". Der Schluß des Manifestes lautet: „Jetzt ist das Dilemma klar und deutlich gestellt: entweder die Theorie der Willkür der Regierung statt des Gesetzes, oder aber der scharfe Buchstabe des Gesetzes, vertheidigt durch das Parlament; entweder die mit der Sicherheit des Staates verträglichen Ersparnisse und die Forderungen der dringenden Bedürfnisse und des Nationalwohlergehens, oder aber das Verharren bei einem Systeme, das zum großen Schaden des Staats-

---

Rom, wo sie anfangs März auftritt, und dann nach Neapel geht, die große h-moll-Sonate von Beethoven und mit einem Signor Bruni Rondo brillant für Pianoforte und Violine von Schubert. — Nicht unerwähnt wollen wir bei dieser Gelegenheit lassen, daß das sog. Florentiner Quartett der Herren Kammervirtuos Jean Becker (Violine I), Enrico Masi (Violine II), Luigi Chiostri (Viola) und Friedrich Hilpert (Violoncell) in den letzten Tagen wiederholt mit glänzendem Erfolge in Leipzig concertirt hat. In dem am 19. d. abgehaltenen Jahresconcert des dasigen Universitätsgesangvereins der Pauliner im Saale des Gewandhauses wirkte Frau Bianca Blume mit. Das „L. Tgbl." schreibt über dieselbe: „Frau Blume errang sehr animirten Beifall und Hervorruf, besonders durch die vortreffliche, dramatisch sehr lebenswarme Wiedergabe der Rezia-Arie. Das Organ der höchst bedeutenden Gesangskünstlerin ist von schönem, sonorem, sympathischem Klange, die Ausbildung sehr anerkennenswerth; von wahrem Kunstdrange aber giebt die declamatorische Seite ihrer Vorträge beste Kunde."

* Die Wiener „Debatte" berichtet in der Rubrik „Gerichtshalle" Folgendes über ein „ideales Porträt" von Mendelssohn-Bartholdy. Der Photograph Hugo Otto v. Mietke, der in Gesellschaft des Antiquarbuchhändlers Joseph Wawra eine Kunst- und Antiquarhandlung betrieb, wurde von dem Kunsthändler Friedrich Paterno wegen Vergehen des Nachdrucks vor Gericht citirt. Im Verlage des Letztern erschien nämlich vor einigen Jahren eine „Galerie historischer Porträts", welche die Conterfeis von Celebritäten der Kunst und Wissenschaft theils nach Originalen, theils nach der Phantasie dargestellt enthielt. Anfangs fanden diese Porträts guten Absatz, bald verminderte sich jedoch derselbe in auffallender Weise, und als eines Tages Herr Paterno durch einen Zufall in der Handlung der Herren Mietke und Wawra eine Photographie Mendelssohn-Bartholdy's in Visitenkartenformat entdeckte und dieselbe als Abdruck aus seiner „Porträtgalerie" agnoscirte, glaubte er die Ursache von dem geringen Absatze seiner „Bildergalerie" gefunden zu haben und strengte gegen den Photographen Mietke die Klage an. Bei der heutigen Verhandlung erhob er einen Schadenersatzanspruch von 100 Fl., indem er geltend machte, daß das Porträt Mendelssohn's nach seinen eigenen Ideen gemacht, ein „ideales Porträt" sei. Präsident: Ich kann mir ein „ideales Porträt" nicht vorstellen. Haben Sie denn auf die Aehnlichkeit mit dem Original keine Rücksicht genommen, keine Vorlage benutzt. Paterno: Allerdings habe ich auf Wunsch des Künstlers eine Büste von Mendelssohn aus Deutschland kommen lassen, dieselbe wurde zu den Conturen benutzt, aber die Ausführung des Porträts geschah nach meiner Idee. Es ist also ein „ideales Porträt". Herr Mietke erklärt, daß er nicht gewußt habe, das Bild rühre von Paterno her. Möglich, daß dasselbe aus der Zeit datire, als er für Herrn Paterno photographische Abdrücke anfertigte. Der Schadenersatzanspruch von 100 Fl. sei zu hoch, weil die „Porträts" nur geringen Absatz gefunden. Der Gerichtshof verurtheilte Herrn Mietke zur Strafe von 40 Fl., eventuell zu 8 Tagen Arrest. Herr Paterno werde mit seinen Ersatzansprüchen auf den Civilrechtsweg gewiesen.

* Bekanntlich ist die Zahl der Theatermitglieder nicht gering, welche zugleich auch Stücke fertigen. Neuerdings ist auch Otto Devrient, ein Sohn Eduard Devrient's in Karlsruhe, unter die Dramatiker gegangen, indem er eine Tragödie „Zwei Könige" schrieb, die in Karlsruhe zur Aufführung vorbereitet wird.